

Antrag auf Erteilung einer allg. Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse

A_ B BE C1 C1E C CE D1 D1E D DE

aufgrund einer Dienstfahrerlaubnis (gem. § 26 FeV) (Stand 19.01.2013)

Geburtsdatum	⇒	
Familienname	⇒	
Geburtsname	⇒	
Vornamen	⇒	
Geburtsort	⇒	
Staatsangehörigkeit	⇒	
Wohnort, Straße	⇒	
tel. erreichbar unter	⇒	

Hiermit beantrage ich die Umschreibung meiner Dienstfahrerlaubnis				
der/des	<input type="checkbox"/> Bundeswehr	<input type="checkbox"/> Dt. Bundesbahn	<input type="checkbox"/> Polizei	<input type="checkbox"/> Bundesgrenzschutzes
ausgestellt am		von		für Klasse

Ich bin bereits Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis				
ausgestellt am	von	Klasse	Li.-Nr.	Vordruck-Nr.

Körperliche oder geistige Mängel (z. B. schwere Formen von Sehschäden, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmißbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen) **habe bzw. hatte ich**

keine folgende _____

Ich trage im Straßenverkehr keine Sehhilfe eine Sehhilfe (Brille o. Haftschalen)

Ich lege zur Antragstellung vor:	
<input type="checkbox"/>	1 Lichtbild (nicht in Uniform)
<input type="checkbox"/>	Zivild Führerschein bei Erweiterung der allgemeinen Fahrerlaubnis
<input type="checkbox"/>	Dienstführerschein oder Bescheinigung über Dienstfahrerlaubnis gem. § 26 Abs. 3 FeV
<input type="checkbox"/>	Personalausweis (oder Reisepass in Verbindung mit aktueller Meldebescheinigung)

Für D-Klassen ist ein Führungszeugnis „Belegart O“ beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen.

Antragsprüfung 1. Personenangaben und Anschrift geprüft und ggf. berichtigt Personalausweis lag vor 2. Gebühr für die Prüfung des Antrags eingezogen Rendsburg den i. A.	Rendsburg, den Unterschrift Antragsteller
---	---

Datenschutzbestimmungen: Gem. § 2 StVG sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person und die Eignung und die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Personen- und Fahrerlaubnisdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Fahrerlaubnis bzw. der Ausfertigung eines Führerscheines gespeichert. Erforderliche Datenübermittlungen an andere Stellen (z. B. Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Gerichte und andere Führerscheinstellen) erfolgen nach den Vorschriften des StVG und der FeV. Gem. § 58 StVG steht Ihnen auf schriftlichen Antrag das Recht zur gebührenfreien Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie deren Herkunft zu.